

Kommunikationskonflikte zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten

Verfahrensvorschlag für die ‚verstehende‘ Rekonstruktion interkultureller Kommunikation und Präsentation erster Auswertungsergebnisse einer Feldstudie zur polizeilichen Vernehmung türkischer Beschuldigter

von Norbert Schröder

Zusammenfassung

Die Kommunikation zwischen Deutschen und türkischen Migranten der zweiten und dritten Generation ist kaum noch von Sprachproblemen, dafür aber um so mehr von offenen und verdeckten interkulturellen Mißverständnissen geprägt. Das bedeutet: die Handlungskoordination von Deutschen und türkischen Migranten erfolgt vor dem Hintergrund zum Teil erheblich divergierender kulturspezifischer Deutungsmuster, so daß sich Mißverständnisse und sich daraus ergebende Konflikte kaum vermeiden lassen. Sehr bedeutsam werden solche Mißverständnisse im juristischen Kontext und hier vor allem in polizeilichen Ermittlungsverfahren. Der vorliegende Beitrag gibt den aktuellen Stand einer laufenden Feldstudie zur polizeilichen Vernehmung türkischer Migranten wieder. Im ersten Teil wird ein in dieser Untersuchung entwickeltes Verfahren für die Bewältigung der mit der Hermeneutik des Fremden einhergehenden Probleme für eine methodisch kontrollierte Rekonstruktion vorgestellt. Im zweiten Teil wird dann in einer Einzelfalldarstellung eine nach Maßgabe dieses Verfahrens konstruierte Strukturhypothese zur interkulturell kommunikativen Konfliktlage in polizeilichen Vernehmungen mit türkischen Beschuldigten präsentiert.

Migration – interkulturelle Kommunikation – Polizeiverhöre – Wissenssoziologie – Hermeneutik

1. Läßt sich für die polizeiliche Vernehmung von türkischen Migranten ein interkultureller Kommunikationskonflikt nachweisen?

Der Anlaß für meine Untersuchung der Kommunikationsprobleme in polizeilichen Vernehmungen mit nichtdeutschen Beschuldigten war ein statistisch mehrfach belegter Sachverhalt, demzufolge in der (alten) Bundesrepublik das Verurteilungsrisiko der ausländischen Beschuldigten deutlich geringer ist als das der deutschen

Beschuldigten (Mansel 1989, Pfeiffer/Schöckel 1990, Geißler/Marißen 1990, Reichertz/Schröder 1993). Bei der Suche nach plausiblen Erklärungsansätzen blieb bislang die polizeiliche Ermittlungspraxis – wohl nicht zuletzt aufgrund des fehlenden Feldzugangs – unberücksichtigt (Reichertz/Schröder 1993: 761ff).

Unsere Strukturanalysen von Vernehmungen mit deutschen Beschuldigten hatten ergeben, daß die gelingende Überlagerung des Vernehmungsgesprächs mit einer dem Beschuldigten alltagsweltlich vertrauten, für den Beschuldigten verpflichtenden kommunikativen Beziehungswirklichkeit erst die Voraussetzung dafür schafft, daß die Vernehmungsbeamten die strukturelle Interessendivergenz zum Beschuldigten alltäglich unterlaufen und so ihre Aufgabe bewältigen (Reichertz 1991; Schröder 1992). Vor diesem Hintergrund fragt sich dann zum einen, inwieweit die eingeschliffenen kommunikativen Bewältigungsroutinen überhaupt geeignet sind, im Falle von ausländischen Beschuldigten die gestellte Aufgabe – die Ermittlung in Strafsachen – zu bewältigen, und zum anderen, ob hier ein Ansatz zur Erklärung des geringeren Verurteilungsrisikos von ausländischen Beschuldigten zu suchen ist.

Meine Feldstudie erbrachte in der ersten Auswertungsphase den Hinweis, daß die Ermittlungen im Rahmen von Vernehmungen gegen deutschsprachige türkische Beschuldigte – auf die ich mich aus forschungspraktischen Gründen konzentriert habe – die Polizeibeamten vor vergleichsweise große Probleme stellen (Schröder 1996)¹. Dieser Befund kam nicht überraschend. Allerdings machte der erste Auswertungsdurchlauf deutlich, daß die deutschsprechenden türkischen Beschuldigten durchaus mit den Kommunikationsroutinen und den kulturspezifischen Haltungen der Vernehmungsbeamten vertraut sind. Sie sind aber nicht nur mit den ihnen entgegengebrachten Haltungen vertraut, sondern sie sind zum Teil sogar in der Lage, die ihnen angetragenen Haltungen zu übernehmen und so mit ihnen zu spielen, daß der gewünschte Ermittlungserfolg ausbleibt.

Überraschend war an diesem Ergebnis für mich nicht einfach der hohe Grad an kommunikativer Anpassung, sondern in der Folge auch, daß die nuancierte Beherrschung kulturspezifischer kommunikativer Fertigkeiten nicht – wie in der Regel bei den deutschen Beschuldigten – mit der Etablierung eines Arbeitsbündnisses einhergeht. Hier war es der teilweise spielerisch strategische Umgang mit den kommunikativen Praktiken der Aufnahmegesellschaft, der eine fortgeschrittene „identifikative Assimilation“ (Esser 1980) und infolge eben eine gewisse Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Vernehmungsbeamten vermuten ließ (Hoffmann-Nowotny 1973, 1990; Hoffmann-Nowotny/Hondrich 1982; Schöneberg 1982). Dementgegen wurde mit meiner Feldstudie bis dahin deutlich, daß die von den Migranten vollzogene kommunikative Anpassung nicht zu einer kooperativen Haltung führt.

In meiner Untersuchung bemühe ich mich nun darum zu klären, ob für das beobachtete Auseinanderfallen von kommunikativer Anpassung und identikativer Assimilation strukturell pragmatische Hintergründe geltend gemacht werden können, die die Kooperationseinschränkungen bei den türkischen Beschuldigten systematisch erklären helfen. Untersucht werden soll, ob in den polizeilichen Verneh-

mungen mit den türkischen Beschuldigten ein interkultureller Kommunikationskonflikt auf der pragmatischen Ebene nachzuweisen ist.

Der folgende Beitrag berichtet aus der laufenden Untersuchung. Er ist als Zwischenbericht zu lesen. Ich werde zunächst auf das mit der Hermeneutik des Fremden gegebene spezifische methodische Problem meiner Untersuchung eingehen und den Lösungsansatz vorstellen, den ich derzeit in der Auswertung der erhobenen Daten umsetze (2), bevor ich dann den bisherigen Ertrag meiner Untersuchung in einer Einzelfallstudie vorstelle und plausibilisiere (3).

2. Datenauswertung mithilfe von Co-Interpreten: Zur Methodologie und Methodik einer Anverwandlung der fremden Verteidigungsperspektive

Im Zentrum der geplanten Untersuchung steht die Frage, inwieweit die Übernahme von Interaktionsverpflichtungen bei den türkischen Migranten an der Nichtpassung kulturspezifischer Grundorientierungen scheitert. Ich orientiere mich in meiner Analyse an den Prinzipien einer hermeneutischen Wissenssoziologie², und aus einer hermeneutischen und einzelfallanalytisch orientierten Perspektive wird sofort das zentrale methodische Problem einer solchen Untersuchung deutlich: Die meiner Fragestellung zugrunde liegende Vermutung, daß die Lebenspraxis der kommunikativ hochangepaßten türkischen Migranten in wesentlichen Teilen von abweichenden, uns nicht vertrauten Wert- und Normenvorstellungen geprägt ist, die dann in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung Ausgangspunkt für handlungsrelevante interkulturelle Mißverständnisse sind, wirft die Frage auf, auf welcher Basis ein deutscher Interpret diese ihm fremde Pragmatik überhaupt rekonstruieren kann. D.h.: Da am ehesten das praktische Wissen um den spezifischen Zusammenhang von Sprache und Lebenspraxis ein Erfassen der fremden Lebenswelt ermöglicht, muß geklärt werden, mit welchem Verfahren ein deutscher Interpret die ihm fremde Pragmatik der türkischen Migranten am Einzelfall rekonstruieren kann. Die mit der untersuchungsleitenden Fragestellung thematisierte Problematik interkulturellen Verstehens in polizeilichen Vernehmungen entpuppt sich so auch als das methodische Kernproblem der Untersuchung selbst.

Ähnlich wie andere Soziologen und Soziolinguisten, die sich dem Problem der Hermeneutik des Fremden in empirischen Untersuchungen gestellt haben (u.a. Bommes 1993; Gumpertz 1982; Strobl 1995), bin auch ich dazu übergegangen, meine Vernehmungstranskriptionen und Beobachtungsprotokolle gemeinsam mit kulturvertrauten Co-Interpreten auszuwerten. Die Schwierigkeit des Interpretierens fremdkultureller Daten wurde zu Beginn noch als eher technisches Übersetzungsproblem behandelt, und ich ging davon aus, daß das Problem mit dem Einsatz von kulturvertrauten Co-Interpreten behoben werden könnte. Die Co-Interpreten sollten – so die Überlegung – als stellvertretende Interpreten eingesetzt werden, deren Lesartenbildung von den deutschen wissenschaftlichen Interpreten aufzugreifen und dann strukturell zu verdichten sei.

Entsprechend wurden dann geeignete Co-Interpreten engagiert. Ihnen wurden die auszuwertenden Transkriptionen zur Verfügung gestellt, so daß sie Feinanalysen vornehmen konnten. Diese Analysen stellten sie den deutschen Interpreten in einem Gespräch vor, so daß denen die Möglichkeit gegeben war, Nachfragen zu stellen und sich in einem ersten Schritt mit dem fremdkulturellen Deutungsrahmen vertraut zu machen. Um einen Lesartenverlust zu vermeiden, wurden diese Gespräche ebenfalls tonbandprotokolliert und in den wesentlichen Passagen anschließend verschriftet. So sollte eine genaue Rekonstruktion der von den Co-Interpreten vorgenommenen Übersetzungen der fremdkulturellen Deutungsmuster durch die deutschen wissenschaftlichen Interpreten gewährleistet sein.

2.1 Das spezifische Auswertungsproblem: die dialogische Konstitution der Lesartengewinnung

Bei der Auswertung der Gesprächstranskripte zeigten sich dann aber ernste Schwierigkeiten, mit denen die Validität der Übersetzungen grundsätzlich in Frage gestellt war. Diese Schwierigkeiten möchte ich in der Interpretation eines kurzen Gesprächsausschnitts andeuten.

Ich habe aus darstellungstechnischen Gründen eine Sequenz ausgewählt, die sich nicht auf eine spezifische Stelle in einer Vernehmung bezieht, so daß eine Interpretation mit Bezug auf zwei Datentexte erspart bleibt.

Es geht in der Gesprächssequenz mit dem Co-Interpreten um eine allgemeine Ermittlungstaktik von deutschen Vernehmungsbeamten: die Unterstellung der Lüge. Diese ist eingebunden in die sogenannte Überrumpelungsstrategie, mit der ein Beschuldigter überrascht und in die Enge getrieben werden soll, um ihn so auf eine Kooperation zu verpflichten. Äußerungen wie „Das ist doch auch wieder gelogen...“, „Also jetzt mal ganz ehrlich...“ oder auch „Laß uns mal offen miteinander reden!“ sollen dabei kooperationsverpflichtend wirken, indem sie ihn unter einen hohen Rechtfertigungsdruck setzen.

Eine solche Strategie führt bei Beschuldigten türkischer Herkunft – wie uns die Co-Interpreten an unserem empirischen Material plausibel machten – nahezu durchweg zu Kooperationsverweigerungen – sie „blockieren“, wie die Co-Interpreten es nennen. In dem Gesprächsausschnitt, den ich jetzt präsentieren möchte, verweist der Co-Interpreter (A) auf eine kommunikative Alternative für die Vernehmungsbeamten. Daran schließt der folgende Dialog zwischen dem Co-Interpreter A und den beiden deutschen Interpreten B und C an:

- A.: *Wenn ich mal sage, laß uns mal offen reden, dann unterstelle ich schon mal, daß der nicht offen ist.*
- C.: *Ja ja, würde man nicht sagen?*
- A.: *Würde man nicht sagen. Ich würde eher sagen, könnte die Wahrheit so sein?*
- B.: *Und damit unterstellt man es nicht?*
- A.: *Nein, die Unwahrheit habe ich ja nicht unterstellt, nur die Formulierung dieser Wahrheit*
- B.: *Ja, aber könnte die Wahrheit so sein, heißt ja auch, daß es etwas gibt, was nicht die Wahrheit ist.*

- A.: *Ja ja, könnte die auch so sein, das ist eine andere Ebene, als wenn ich sagen würde, laß uns offen reden.*
- B.: *Gibt es mehr als eine Wahrheit?*
- A.: *Die gibt es, mehr als eine Wahrheit*
- C.: *Ja, da kann man aber drüber verhandeln besser*
- A.: *Erstens. Und zweitens kann ich ja auch ganz geschickt umgehen und sagen, paß mal auf, es gibt sicherlich mehrere Wahrheiten, daß es die Wahrheit, die du wahrgenommen hast, könnte die Wahrheit auch so gewesen sein. Ne? Dann habe ich ihm nicht gesagt, er ist ein Lügner. Ich habe ihm auch nicht unterstellt, er ist nicht offen. Ich habe ihm auch nicht gesagt, er ist gerissen oder was weiß ich was. Ich habe lediglich ihn ernst genommen und gesagt, das ist deine Wahrnehmung, könnte sie aber auch so sein. Wäre ja auch eine Wahrheit.*

Der Co-Interpret erläutert, wie die Aufforderung „*Laß uns mal offen reden!*“ von einem türkischen Beschuldigten aufgenommen wird und wie demgegenüber ein Zweifel im Rahmen der Vernehmung so geäußert werden könnte, daß ein türkischer Beschuldigte kooperationsbereit wird.

In seinem ersten Redebeitrag weist A darauf hin, daß die Aufforderung, offen zu reden, die Unterstellung impliziere, nicht offen zu sein. Damit scheint erst einmal direkt kein kulturspezifisches Deutungsmuster angesprochen. Die Interpretation erscheint semantisch neutral. Allein die Tatsache, daß A sich genötigt sieht, diese Lesart überhaupt zu präsentieren, kann als Hinweis auf kulturelle Differenzen verstanden werden. Und in der Tat ist es so, daß im deutschen Kulturraum mit der Aufforderung, offen zu sein, sich für den Angesprochenen nicht unbedingt der Eindruck aufdrängt, als Lügner angesehen zu werden. Von daher scheint es, als wolle A seine Gesprächspartner auf eine Typik türkischer Reaktionsgepflogenheiten verweisen.

Der deutsche Gesprächspartner C geht auf diese implizit vorgetragene Lesart ein: „*Ja ja, würde man nicht sagen?*“ Nicht ganz klar ist, welchen Kontext C anspricht. Nahe liegt die Bevölkerungsgruppe, der der Beschuldigte angehört. In der würde man zur Förderung der Kooperationsbereitschaft – so die Frage des C – nicht auffordern, offen zu sein.

Der Co-Interpret bestätigt und lenkt die Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Vernehmungsbeamten, dessen Perspektive er übernimmt. Als Vernehmender würde er nachfragen, ob die Wahrheit ‚so sein könnte‘, d.h. er würde dem Beschuldigten *eine* mögliche Wahrheit unterbreiten. Im Konjunktiv gehalten, könnte ein solcher Tatbestand vom Beschuldigten dann in Rechnung gestellt werden, ohne daß er sich damit auf die ihm vorgeschlagene Version festlegen würde. Seine Wahrheit könnte neben möglichen anderen Wahrheiten stehen.

B scheint irritiert und fragt vorsichtshalber noch einmal nach „*Und damit unterstellt man es nicht?*“ „*Nein*“, modifiziert daraufhin der Co-Interpret. Nicht die Unwahrheit habe er unterstellt, sondern die „*Formulierung dieser Wahrheit*“. Damit geht es ihm entweder um die spezifische Darstellung oder aber – stärker – um

die subjektive Sichtweise eines faktisch gegebenen Sachverhalts, die in der Vernehmung zur Sprache gebracht werden könnte.

Der vom Co-Interpreten eingebrachte relative Wahrheitsbegriff, sei er bloß darstellungstechnisch oder gar substantiell fundiert, ist vor dem Hintergrund unseres kulturellen Deutungsrahmens nur schwer nachvollziehbar. Er zöge auch für die Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren erhebliche Modifikationen nach sich. Von daher ist B mit seiner zweiten Nachfrage „*Ja, aber könnte die Wahrheit so sein, heißt ja auch, daß es etwas gibt, was nicht die Wahrheit ist,*“ darum bemüht, die Grenzen der Relativität zu erfahren.

Mit seiner Antwort zeigt der Co-Interpret an, daß es ihm hier nicht um die Diskussion eines erkenntnistheoretischen Wahrheitsbegriffs geht. Für ihn liegt die Formulierung „*könnte die Wahrheit so sein*“ insofern auf einer anderen Ebene, als mit so einer Einlassung von Vernehmungsbeamten die Kooperationsbereitschaft der türkischen Beschuldigten erreicht werden könnte. Seine Argumentation bewegt sich auf einer vernehmungstaktischen Ebene. Während der offensive Vorwurf, der andere sei nicht offen (und ehrlich), ein absichtliches Fehlverhalten unterstelle, spräche die alternative Formulierung „*könnte die Wahrheit so sein?*“ entweder von dem entschuldbaren Fehler, einer ungenügenden Darstellung oder – relativistischer – von unterschiedlichen Sichtweisen bis hin zu unterschiedlichen Wahrheiten. Für den Beschuldigten ergäben sich jeweils Bewegungsspielräume, für die seine Integrität nicht in Frage gestellt ist.

B läßt sich aber nicht so ohne weiteres auf die von dem Co-Interpreten reklamierte verfahrenspraktische Ebene ein. Er ist weiterhin an einer Klärung des zugrunde liegenden Wahrheitsbegriffs interessiert. Das Beharren von B scheint gerechtfertigt, weil die Konstitution des Wahrheitsverständnisses für die Sachverhaltsrekonstruktion in einem Strafverfahren von fundamentaler Bedeutung ist. Erst vor dem Hintergrund einer entsprechenden Klärung ist dann die vernehmungstaktische Argumentation des Co-Interpreten in vollem Umfang nachvollziehbar. Offensiv spricht er deshalb die ihm unvertraute und für ihn eigentlich ‚undenkbare‘ Problemlösung an: „*Gibt es mehr als eine Wahrheit?*“ Daraufhin wird er vom Co-Interpreten bestätigt: „*Die gibt es, mehr als eine Wahrheit*“.

An dieser Stelle ergeben sich ungeahnte Interpretationsmöglichkeiten – für das vorliegende Datenmaterial ebenso wie für alle Interaktionen, an denen Migranten türkischer Herkunft beteiligt sind. Wenn es – entsprechend der ersten, offensichtlichen Lesart – darauf hinausläuft, daß türkische Migranten einen stark subjektiv gefärbten Wahrheitsbegriff haben, kann es nach hiesigem Verständnis kaum noch eine Lüge geben. Es stellt sich jedoch die Frage, warum der Co-Interpret diese Modifikation seiner ursprünglichen Aussage erst nachträglich vornimmt.

Möglich wäre auch, daß sich der Co-Interpret mit seiner Bestätigung auf den vermeintlichen Begriffsrahmen einläßt, der den Argumenten der deutschen Interpreten zugrunde zu liegen scheint: Wenn diese akzeptieren, daß es unterschiedliche Darstellungen des gleichen Sachverhaltes gibt, und wenn sie weiterhin darauf verweisen, daß die Wahrheit nicht darstellungsabhängig sein kann, dann werden in

seinen Augen vielleicht alle unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen entsprechend der deutschen Kategorien als „Wahrheiten“ bezeichnet.

Den entscheidenden Hinweis auf eine weitere Lesart erhielten wir von einer türkischen Professorin, die seit vielen Jahren an westeuropäischen Hochschulen lehrt. Diese wies uns darauf hin, daß die türkische Kultur keinen relativistischen Wahrheitsbegriff kenne und daß der subjektive Wahrheitsbegriff vermutlich einzig und alleine eine Konzession an den hartnäckigen Gesprächspartner ist. Dem Co-Interpreten sei es zu keinem Zeitpunkt um ‚die Wahrheit‘ gegangen. Um aber sein Anliegen, die taktische Gestaltung der Vernehmungshandlung, weiter thematisieren zu können, hätte er mit dem Zugeständnis die Diskussion in einer für alle ‚akzeptablen‘ Weise einfach abgebrochen.

Nicht zuletzt durch die Reaktion des deutschen Interpreten C werden im weiteren Verlauf tatsächlich die Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen der Vernehmung diskutiert. Dabei bleiben in den Ausführungen des Co-Interpreten alle Lesartenvarianten für den Begriff der Wahrheit erhalten.

Mit der Interpretation dieses kurzen Gesprächsausschnitts deuten sich paradigmatisch gleich mehrere, miteinander verschachtelte strukturelle Probleme für die Auswertung meines Datenmaterials mit kulturvertrauten Co-Interpreten an:

a) Offensichtlich sind die Probleme in bezug auf die Überprüfbarkeit der Validität der von den Co-Interpreten angebotenen Deutungsrahmen. Dem deutschen Interpreten ist es kaum möglich, die Trifftigkeit der ihm angebotenen Deutungen zu überprüfen.

b) Überdies scheint bei der Interpretation des Gesprächsfragments die Frage auf, ob die kulturspezifischen Deutungsrahmen ohne weiteres von einem kulturspezifischen Beschreibungssystem in ein anderes überführt werden können. Nicht ganz auszuschließen ist ja, daß der Co-Interpret bei seinen Übersetzungsbemühungen auf Beschreibungskategorien zurückgreift, die den für die türkischen Migranten geltenden Deutungsrahmen nur unzulänglich bezeichnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die verbleibenden Klärungsdefizite zumindest auch auf eine entsprechende Sprachnot zurückzuführen sind.

c) Entgegen meiner Annahme, daß die Lesartenproduktion im wesentlichen von den Co-Interpreten geleistet und von den deutschen Interpreten eher rezipiert wird, demonstriert das vorgestellte Gesprächsfragment, daß die Lesartenproduktion sich aus dem Dialog zwischen Co-Interpret und deutschen Interpreten ergibt: der Co-Interpret macht durchaus interessegebunden Lesartenvorschläge, die in der Auseinandersetzung um diese Lesarten mit den deutschen Interpreten erheblich ausdifferenziert und modifiziert werden. Die Lesartenbildung entspringt also dem spezifischen Dialog zwischen Co-Interpreten und deutschen Interpreten, und die Entwicklung des Dialogs ist ausschlaggebend für die thematische Qualität der Lesarten. Hätte der Co-Interpret ein stärker erkenntnistheoretisches Interesse gehabt, so hätte die Klärung des für türkische Migranten geltenden Wahrheitsbegriffs weiter getrieben werden können. Hätte der deutsche Interpret B nicht so hartnäckig nachgehakt, dann wäre es bei einer rein ‚vernehmungstaktischen Lesartenbildung‘ ge-

blieben. Insofern ist die Lesartenbildung relativ zum Dialog, dem sie entspringt, und in diesem Sinne kontingent.

2.2 *Das Auswertungsziel: die dialogische Anverwandlung*

Bei der Auswertung meiner Vernehmungstranskripte unter Mithilfe von Co-Interpreten wurde ich so vor allem auf einen allgemeinen, bis dahin von mir nicht hinreichend berücksichtigten methodologischen Sachverhalt aufmerksam: die dialogische Konstitution des empirischen Forschungsprozesses. Sie ist nicht hintergebar. Es konnte und kann demnach in meiner Untersuchung methodisch nur darum gehen, offensiv den Dialog zu suchen und während des Dialogs immer wieder zu überdenken, in welcher Dialogsituation ich mich aktuell befinde, welchen Einfluß die gewählten Vorgehensweisen auf die aktuelle Situation gehabt haben dürften und welche Verfahren in der Folge einzusetzen sind, um meine Fragestellung angemessen beantworten zu können. In diesem Sinne muß eine hermeneutische Wissenssoziologie – wie ich sie in meiner Untersuchung umzusetzen versuche – stets dialogisch und reflexiv angelegt sein, und sie muß sich damit ‚begnügen‘, in den wissenschaftlichen Diskurs heuristisches Wissen einzuspeisen. Sie ist – um mit Rüdiger Dammann zu sprechen – eine „heuristische Methodologie“ (1992: 34).

Dieser Sachverhalt erschließt sich in dieser Klarheit – dafür ist meine Untersuchung ein Beleg – am ehesten in der Auseinandersetzung um eine Hermeneutik des Fremden. Deshalb ist die Debatte darüber, wie mit dieser Problemlage umzugehen ist, in der Ethnographie im Rahmen der Writing Culture Debatte am heftigsten geführt worden (zusammenfassend: Berg/Fuchs 1993; Clifford/Marcus 1986; Sanjek 1991). Allerdings blieben die ausgearbeiteten Lösungsvorschläge heterogen und nur wenig überzeugend (Dwyer 1977, 1979; Tedlock 1985, 1993; Tyler 1991, 1993). Im Rahmen der empirischen Soziolinguistik ging man dieses Problem bloß methodisch-technisch an (vgl. Bommes 1993; Gumperz 1975, 1982; Gumperz/Jupp/Roberts 1979), während in der qualitativen Sozialforschung allein U. Oevermann (1993) und R. Strobl (1995) die Hermeneutik des Fremden offensiv methodologisch reflektierten (dazu kritisch: Schröder 1998).

Für den Sozialforscher ist der Dialog mit dem Fremden das Mittel, um sich mit der fremden Kultur vertraut zu machen und sie für die Mitglieder seiner Herkunftskultur zu übersetzen. Allerdings: Der Versuch einer Übersetzung im strengen Sinne dürfte von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Der Sozialforscher verfügt im Dialog stehend über keine Warte, von der aus ihm eine neutrale Inbezugsetzung der kulturfremden mit der eigenen Herkunftsperspektive möglich wäre. Überdies lassen sich verschiedene kulturspezifische Perspektiven kaum reibungslos ineinander überführen. Sie lassen sich ‚bestenfalls‘ „harmonisieren“, wie Benjamin es ausdrückt (1977: 57). Wenn der Sozialforscher aber an einer ‚authentischen‘ Übersetzung des Fremden scheitern muß, dann stellt sich die Frage, nach welchen ‚Regeln‘ der Harmonisierungsdiallog mit dem Fremden überhaupt verläuft. Davon ausgehend, daß das ethnologische Verstehen lediglich ein Spezialfall des Fremdverstehens im allgemeinen ist, läßt sich – mit Rüdiger Bubner – diese Frage mit den Argumenten der allgemeinen Hermeneutik beantworten: Der ethnologische Sozialfor-

scher – so Bubner – „wendet sich nach außen in eine unbekante Welt, um sie in eine Beziehung nach innen zur vertrauten Welt zu versetzen. Anders kann das Fremde gar nicht zugänglich sein, als indem es die ursprüngliche Fremdheit verliert und sich in Ähnlichkeiten auflöst, die ein Wiedererkennen erlauben“ (1980: 190).

Übersetzen heißt also analogisierendes Anverwandeln! Und dem Sozialforscher fällt die Aufgabe zu, aus dem Dialog mit dem Fremden heraus und vor dem Hintergrund seines kulturspezifisch überformten Vorverständnisses – Dialog und Vorverständnis reflektierend – harmonisierende Hypothesen über den Relevanz- und Deutungsrahmen der fremden Kultur zu entwerfen und sie auf diese Weise bis auf weiteres zu verstehen. Er erkennt auf diese Weise die fremde Kultur in ihren Eigenarten zwar nicht an sich, aber für sich und macht (a) sich und die Rezipienten seines Forschungsberichts so mit ihr vertraut und ermöglicht (b) der scientific community eine Kritik seiner Aneignung – womit der intersubjektive Spiegelungsprozeß und damit die kontrollierende Verallgemeinerung des Verallgemeinerten in Gang gehalten wird (Soeffner 1989a: 95f).

In Anbetracht der Dialogizität jeder Feldforschung stellt sich für jede Untersuchung sofort die methodische Frage nach einer angemessenen Gestaltung des Dialogs. Der Dialog ist im Falle meiner Untersuchung des Verteidigungsverhaltens deutschsprachiger türkischer Beschuldigter in polizeilichen Vernehmungen deutlich zweigeteilt: die Feldarbeit, in deren Zentrum die Datenerhebung und der Erwerb von Mitspielkompetenz stand, ging der Auswertung der Daten voraus. Ich werde mich hier auf die zweite Dialogphase, die Datenauswertung, konzentrieren.

Die erste Auswertung meines Datenmaterials hat gezeigt, daß eine interpretative Anverwandlung, die sich allein auf die Kompetenz eines deutschen Interpreten stützt, in Irritationen stecken bleibt und von daher zu keinem befriedigenden Ergebnis führt. Die dem Interpreten nach seinem Feldaufenthalt zur Verfügung stehende Mitspiel- und Interpretationskompetenz reicht nicht aus, diese Irritationen zu beheben. Von daher hatte ich mich entschieden, kulturvertraute Co-Interpreten bei der Auswertung der Daten hinzuzuziehen.

Die Aufgabe eines Co-Interpreten besteht nun darin, die dem Feldforscher und wissenschaftlichen Interpreten fremde Perspektive (hier, die der türkischen Beschuldigten) so zu übersetzen, daß der wissenschaftliche Interpret das ihn irritierende Verhalten des Fremden als sinnvoll nachvollziehen kann. Es geht um die fallspezifische Übersetzung eines kulturspezifischen Deutungsrahmens in einen anderen kulturspezifischen Deutungsrahmen. Die Aufgabe eines Co-Interpreten kann allerdings ‚nur‘ darin bestehen, die Deutungsmuster der einen Kultur an die der anderen analogisierend anzuverwandeln. Von der Ohe bemüht hierfür das Bild des Fährmanns, „der selbstverständlich und wesentlich das ‚Transportgut‘ erst zusammenstellt, bevor er es in die richtigen Kanäle leitet und dafür Sorge trägt, daß Inhalt und Verpackung den Zollbestimmungen des jeweiligen Empfängers zumindest nicht zuwiderlaufen“ (1987: 403).

Aus all dem folgt: Für das dolmetschende Anverwandeln einer fremdkulturellen Perspektive ist ein kulturvertrauter Co-Interpret kaum verzichtbar, aber der von ei-

nem Co-Interpreten vorzunehmende Analogisierungsprozeß ist – wie letztlich alle Kommunikation – nicht methodisierbar.

Versteht man die Aufgabe eines Co-Interpreten als die eines (konstruierenden) Dolmetschers, dann lassen sich die Kompetenzen, über die ein dolmetschender Co-Interpret im Rahmen meiner Untersuchung idealerweise verfügen sollte, bestimmen:

a) Einem ‚Kulturdolmetscher‘ müssen die kulturspezifischen Deutungsrahmen, die er miteinander in Beziehung setzt, vertraut sein. Diese Vertrautheit darf sich für keine der beiden Seiten bloß theoretisch herstellen. Sie muß vielmehr jeweils Ausdruck eines Involviertseins in den praktischen Lebensvollzug der beiden Bezugsgemeinschaften sein. Erst ein lebenspraktisch verwurzeltes Wissen um die relevanten Deutungs- und Orientierungsrahmen ist die Voraussetzung für eine nuancierte Lesartenbildung und Lesartenanverwandlung.

b) Ein Co-Interpret muß fähig sein, die für die Untersuchung relevanten kulturspezifischen Deutungsrahmen in eine angemessene Beziehung zu setzen. D.h.: Er muß in der Lage sein, in der Interpretation am Einzelfall angemessene Analogien von der Quellenkultur hin zur Rezeptorkultur zu konstruieren und zu explizieren. Ihm obliegt es – um mit Walter Benjamin zu sprechen – „diejenigen Intentionen auf die Sprache, in die übersetzt wird, zu finden, von der aus in ihr das Echo des Originals erweckt wird“ (Benjamin 1977: 57).

c) Im Falle meiner Untersuchung wäre es überdies von Nutzen, wenn der Co-Interpret mit dem relevanten Feld ‚Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung‘ zumindest etwas bekannt wäre. Ihm wäre es dann eher möglich, ein Verständnis für das spezifische interkulturelle Spannungsverhältnis zwischen Vernehmungsbeamtem und türkischem Beschuldigten zu entwickeln und die Lesartenbildung darauf abzustellen.

d) Um eine für die Untersuchung geeignete Lesartenbildung zu ermöglichen, müssen die Co-Interpreten über die untersuchungsleitende Fragestellung informiert sein. Nur in Anbetracht eines Wissens um die Untersuchungsausrichtung haben sie eine Chance, die fallspezifisch relevanten Deutungsmuster zu rekonstruieren. Überdies müssen sie bereit sein, sich zumindest rudimentär in die Methodologie und Methodik einzelfallanalytischen Interpretierens einzuarbeiten:

- Ihnen muß klar sein, daß es bei einer Einzelfallrekonstruktion um die Ermittlung des sich im Einzelfall zeigenden Typischen geht.
- Sie müssen sich daran gewöhnen, die Interpretation nach dem Prinzip der sukzessiven Selektivität vorzunehmen. D.h.: Ihre Interpretation muß sich aus einer gewissen Lesartenvielfalt heraus schrittweise auf die Explikation einer Fallstruktur hin entwickeln.

Die ersten Versuche, einen Co-Interpreten in die Auswertung einzubeziehen, haben dann aber schnell gezeigt, daß das Anforderungsprofil so anspruchsvoll ist, daß es von den Co-Interpreten kaum eingelöst werden kann. Insbesondere habe ich eine kaum hintergehbare Problemlage ausmachen können: Ein Co-Interpret sollte idealerweise über ein „praktisches Bewußtsein“ (Giddens 1992: 91-95) von den beiden kulturspezifischen Deutungsrahmen verfügen, die er überdies in „diskursives Be-

wußtsein“ (ebenda) überführen können sollte. Nun ist es in der Regel aber so, daß Co-Interpreten zwar über eine naturwüchsige Sozialisation in ihre Herkunftskultur verfügen, aber in die Rezeptorkultur nur sekundär einsozialisiert sind. D.h.: Sie sind mit dem praktischen Bewußtsein der Lebenspraxis, auf welche die analogisierende Übersetzung ausgerichtet sein soll, nicht vollständig vertraut, was für eine angemessene ‚Übersetzung‘ problematisch ist.

2.3 Das Auswertungsverfahren: Zur Bildung einer Strukturhypothese auf der Basis von Einzelfallanalysen mit kulturvertrauten Co-Interpreten

Meine Strukturhypothese zum Verteidigungsverhalten der deutschsprachigen türkischen Beschuldigten ist einzelfallanalytisch angelegt (Reichertz/Schröer 1994). Auf der Basis einer ersten Einzelfallanalyse konstruiere ich eine Strukturhypothese, die dann in weiteren Einzelfallanalysen nach dem Prinzip der minimalen und maximalen Kontrastierung (Glaser/Strauss 1979; Hildenbrand 1984) überprüft wird. Die Gestaltung der Einzelfallanalysen muß zum einen auf die Mitarbeit von Co-Interpreten hin eingerichtet werden und zum anderen auf das zuletzt benannte spezifische Interpretationsproblem Rücksicht nehmen. Von daher nehme ich die gemeinsamen Interpretationen mit den kulturvertrauten Co-Interpreten in der nachstehenden Schrittfolge vor:

1. die Übersetzung des Co-Interpreten

Nach der Einführung in die untersuchungsleitende Fragestellung und in die Prinzipien sequenzanalytischen Interpretierens kann dem Co-Interpreten das zu interpretierende Datenmaterial, das Transkript von einer polizeilichen Vernehmung mit einem deutschsprachigen türkischen Beschuldigten, zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgabe des Co-Interpreten besteht in dieser Phase darin, gemäß den zuvor besprochenen methodischen Prinzipien sich intensiv mit dem Vernehmungstranskript auseinanderzusetzen und unter dem Aspekt des Verteidigungshandelns des türkischen Beschuldigten Lesarten zu bilden. Die Lesartenbildung muß so angelegt sein, daß sie für einen deutschen Interpreten nachvollziehbar ist. D.h.: Sie ist bereits am Deutungsrahmen der Rezeptorkultur orientiert und stellt insofern die erste und für die weitere Untersuchung richtungsweisende Analogisierung der relevanten Deutungsrahmen dar.

2. das gemeinsame Interpretationsgespräch

Der Co-Interpret kann nun seine erste analogisierende Übersetzung der Verteidigungsperspektive eines türkischen Beschuldigten den deutschen Interpreten vorstellen. Die deutschen Interpreten erhalten in der Aneignung der Übersetzung die Gelegenheit, (vermeintliche) Inkonsistenzen, verbleibende Erklärungslücken und andere Irritationen festzustellen und den Co-Interpreten um weitergehende Überset-

zungen zu bitten. Als Dialogform bietet sich das offene gemeinsame Interpretationsgespräch an, weil im unmittelbaren Austausch des Gesprächs ein verstrickter, komplexer, nuancierter und unverzüglicher Abgleich der Interpretationsperspekti-

ven und der Aufbau eines gemeinsamen Deutungsmusters möglich ist. So ist das offene Interpretationsgespräch auch eine geeignete Form, den oben reklamierten strukturellen Übersetzungshindernissen entgegenzutreten: Dadurch, daß der Co-Interpret über die Nachfragen der deutschen Interpreten gezwungen wird, seine Analogisierung der Verteidigungsperspektive des türkischen Beschuldigten zu überdenken, weitergehend zu erläutern und zu präzisieren, können Defizite der Übersetzung, die als Folge einer mangelnden Vertrautheit mit der Rezeptorkultur entstehen können, zumindest eingeschränkt werden. Gleichzeitig wird über einen solchen Dialog die Interpretation wieder für neue Lesarten geöffnet und damit eine Lesartenvielfalt hergestellt, für die der in methodischen Belangen eher unerfahrene Co-Interpret nicht ohne weiteres garantieren kann.

3. hermeneutische Ausdeutung des gemeinsamen Interpretationsgesprächs

In der zweiten Übersetzungsphase wurde die Analogisierung im Dialog des Co-Interpreten mit den deutschen Interpreten konstituiert. Der Flüchtigkeit der Lesartenbildung sollte mit einer Tonbandprotokollierung des Gesprächs begegnet werden. Die hermeneutische Interpretation des transkribierten Gesprächstextes bietet dann die Möglichkeit zu einer abschließenden Festlegung der Analogisierung.

Obwohl das Interpretationsgespräch an methodischen Standards orientiert ist, bleibt die Lesartenbildung bis zu einem gewissen Grad stets konturenunscharf und diffus. Ziel einer Auslegung des Gesprächstextes ist es nun, die Lesarten mit Bezug auf den Dialog, in dem sie gebildet wurden, konturenscharf zu bestimmen. Dabei wird es darauf ankommen, die Bedeutung des Interpretationsgesprächs für die Lesartenkonstitution in Rechnung zu stellen.

4. Kontrollinterpretationen

In Anbetracht des nicht hintergehbaren Grundproblems der Überprüfbarkeit der von einem Co-Interpreten vorgenommenen analogisierenden Interpretation erscheint es ratsam, sich schon bei der Interpretation der einzelnen Fälle nicht auf die Mitarbeit nur eines Co-Interpreten zu verlassen. Vielmehr ist es sinnvoll, eine Leitinterpretation durchzuführen und sie dann anschließend mit Hilfe von Kontrollinterpretationen qualitativ induktiv zu überprüfen.

5. erste hypothetische Rekonstruktion des strukturellen Orientierungsrahmens

a) Nach Abschluß der Kontrollinterpretationen können nun – verdichtet – die einzelfallspezifischen Besonderheiten der Verteidigungsperspektive des türkischen Beschuldigten beschrieben und in Bezug zu den Besonderheiten der Ermittlungsführung des deutschen Vernehmungsbeamten gesetzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Gesamtbeschreibung der Besonderheiten des Einzelfalles ist es nun möglich, empirisch fundiert eine Hypothese über den die Verteidigung des türkischen Beschuldigten strukturierenden kulturspezifischen Orientierungsrahmen aufzustellen und dann

b) eine Hypothese darüber zu entwerfen, ob in den polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen mit türkischen Migranten eine kommunikative Konfliktlage als Folge divergierender pragmatischer Grundorientierungen besteht.

Die grundsätzlichen und spezifischen Übersetzungsprobleme des Co-Interpreten sollen – wenn man so will – in dem von mir vorgeschlagenen einzelfallanalytischen Verfahren über eine Anverwandlung seines Analogisierungsangebots bewältigt werden. Charakteristisch für das von mir hier entwickelte Verfahren zum Verstehen der einem deutschen Interpreten fremden Verteidigungsperspektive von türkischen Beschuldigten gegenüber deutschen Vernehmungsbeamten ist also nicht einfach die Anverwandlung mithilfe von Co-Interpreten, sondern eine doppelte Anverwandlung: die analogisierende Übersetzung der Co-Interpreten wird von den deutschen Interpreten ihrerseits übersetzt, die Anverwandlung so in ihre abschließende Form gebracht.

3. Interkulturelle Kommunikationskonflikte in polizeilichen Vernehmungen mit türkischen Migranten: der bisherige Ertrag der Feldstudie

In der aktuellen Phase meiner Untersuchung bemühe ich mich – dem vorgestellten Verfahren folgend – um die Konstruktion einer ersten Strukturhypothese zum Verteidigungsverhalten türkischer Migranten in polizeilichen Vernehmungen und – übergeordnet – zum interkulturellen Zusammenspiel von deutschem Vernehmungsbeamten und türkischem Beschuldigten. Der derzeitige Stand meiner Auswertung soll aus Plausibilisierungsgründen in Form einer Einzelfalldarstellung zusammenfassend vorstellt werden. Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes allerdings nicht möglich, die dialogische Konstitution des Interpretationsertrags auch nur anzudeuten. Die Darstellung fällt deshalb ergebnisorientiert aus.

3.1 Zusammenfassende Feinanalyse der polizeilichen Vernehmung eines türkischen Migranten

In dem vorliegenden Fall geht es um einen türkischen Taxifahrer, dem Konsum, Handel und Schmuggel von Heroin vorgeworfen werden. Der Verdacht ist nicht lückenlos belegt – er hatte sich zunächst aufgrund einer etwas größer angelegten Telefonüberwachung ergeben. Auf richterlichen Beschluß hin mußte eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt werden. Im direkten Anschluß kam es auf dem Polizeipräsidium zu der eigentlichen Vernehmung.

Das zu durchsuchende Zimmer des Beschuldigten war direkt vom Hausflur aus zugänglich. Einer der Ermittlungsbeamten klopfte an, woraufhin aus dem Zimmer die Frage kam: „Wer ist da?“ Statt sich vorzustellen, reagierte der Beamte auf die Frage mit einem alltagsweltlich geformten ‚Befehl‘, wie er allerdings unter Bekannten durchaus üblich ist: „Mach mal auf!“ Damit ergriffen die Beamten die Initiative, die ihnen der Beschuldigte auch scheinbar bereitwillig überließ: Er öffnete die Tür, bejahte die Frage nach seiner Identität („Kemal?“) und ließ sich so auf die von den Beamten entfaltete Dynamik ein. Dies setzte sich auch mit der folgenden

Frage fort: „Hast wohl sicher schon auf uns gewartet?“, die der Türke ebenfalls bejahte.

Im Raum stand somit eine diffuse Unterstellung, mit der der Beschuldigte überumpelt werden sollte. Anstatt sich gegen diese Unterstellung zu wehren, die nicht einmal in Ansätzen expliziert worden war, bestätigte der Beschuldigte mit einem „ja ja“, tatsächlich gewartet zu haben. Auch die bis dahin entgegenkommende Haltung des Türken dürfte von den Beamten als Indiz dafür ausgelegt worden sein, daß ihr Gegenüber in den ermittlungsrelevanten Sachverhalt irgendwie involviert ist.

Indem die Beamten die zentralen Gesprächsaspekte selbstverständlich als geteiltes Wissen unterstellen, fädeln sie sich – scheinbar erfolgreich – in die Lebenswelt des Beschuldigten ein, um ihn dann quasi ‚aus der Nähe‘ bedrohen und in die Kooperation zwingen zu können. Durch die Überrumpelungstaktik soll er verwirrt und weitestgehend verteidigungsunfähig gemacht werden, um sich dann aus einer ‚inneren Not‘ heraus den Vernehmungsbeamten anzuvertrauen.

Die Reaktion des türkischen Beschuldigten auf diese Strategie ist allerdings hochangepaßt. Er ordnet sich der Form nach unter und läßt so die Einnistung zu. Im ‚kommunikativen Nahkampf‘ macht er aber dann zu den wesentlichen Ermittlungsaspekten keine relevanten Angaben.

Nach 25 Minuten ist die Durchsuchung beendet. Drogen wurden keine gefunden. Im Präsidium entwickelt sich dann der folgende Einstiegsdialog:³

- Vb: Ja, solln wer ihm direkt scho mal sagen, was wir alles so von ihm wollen? Jo, ne, mein i. Also Dir wird ganz klar Handel mit Heroin vorgeworfen, Konsum, Erwerb und Schmuggel von Heroin.*
- Besch.: Wann hab ich denn geschmuggelt? Wann hab ich was verkauft?*
- Vb: Paß ma auf! Wenn hier einer pampige Antworten gibt, bin ich das. Also, wir em können uns entweder in nem ganz ruhigen Ton unterhalten*
- Besch.: ja is klar ja is ganz ruhiger Ton*
- Vb: Also, wir haben hier Aussagen vorliegen, daß Du an verschiedene Leute Heroin verkauft hast. verkauft (betont).*
- Besch.: Und wann soll das sein?*
- Vb: Dat war einmal (blättert in der Akte) das sind alles Beschlüsse .. töt töt tötöt töt. Wir haben hier eine Aussage vorliegen jo . und zwar vom Januar 92 schon .. , habe ich bereits Angaben über einen (Stadtteilname) Taxifahrer gemacht. Dieser fährt entweder das Taxi Nr. 4 oder Nr. 11. Januar stimmte das, wir haben das ma mit der Taxizentrale überprüfen lassen & äh. Ich habe mittlerweile erfahren, daß er Kemal heißt. Er hat mich vor ca 2 bis 3 Wochen, genau auf der (Stadtname) Kirmes gefahren und mir dabei erzählt, daß er immer noch im Geschäft sei. Ich habe ihn im letzten Jahr, also 91 zusammen mit dem (Spitzname), ich hab im letzten Jahr zusammen mit dem (Spitzname) und dem (Spitzname) alle zwei Tage bei ihm gekauft und zwar Heroin. Es handelt sich bei allem was ich hier sage, wenn ich vom letzten Jahr spreche um den Zeitraum von September bis zu meiner Festnahme Anfang Dezember, also von September 91 bis Dezember 91 will der Mann allein jeden zweiten Tag bei Dir Heroin gekauft haben. . Wir haben zusammen bei ihm in einer Woche immer ca 8 Päckes gekauft. Wir kauften meistens bei ihm wenn er Nachtschicht hatte. Er brachte mir dat Heroin vorbei. Ich weiß daß er selber irgend ebenfalls Horoin blowed. Und damit sind wir jetzt genügend Belege*

da kann ich nämlich nochmal kurz das eine Verfahren holen, wo das noch jemand sacht, ne.

Besch.: können Se, können Se

Mit der Einstiegsfrage wendet sich der Vernehmungsbeamte vermutlich an seinen Kollegen: Ob sie dem Beschuldigten direkt schon mal sagen sollen, was sie von ihm wollen? Damit grenzt er den Beschuldigten szenisch von der Entscheidungsfindung aus. Ihn über den Tatvorwurf in Kenntnis zu setzen, erscheint als eine besondere Gunst.

Der Vernehmungsbeamte bringt zum Ausdruck, daß er in diesem Gespräch die Akzente setzt („wollen wir ihm sagen?“). Rhetorisch geschickt inszeniert er bereits mit dem ersten Satz seine personale Dominanz, und die Vernehmung ist von Anfang an informell überformt.

Der nun folgende Tatvorwurf wird im Passiv vorgetragen: „*Dir wird ganz klar Handel mit Heroin vorgeworfen, Konsum, Erwerb und Schmuggel von Heroin.*“ Der Vernehmungsbeamte tritt hier als Vertreter einer Institution auf, der er verpflichtet ist und in deren Auftrag er handelt. Damit wird der amtliche, institutionelle Rahmen besonders deutlich. Seine Entschiedenheit zeigt, daß die Institution keinerlei Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Tatvorwurfs hegt.

Für die Eröffnung des Vernehmungsgesprächs gilt somit, daß sich der vernehmende Beamte gleichermaßen als eine Art erzieherische Autorität sowie als Vertreter einer Institution darstellt. In beiden Fällen versucht er, dem Beschuldigten zu demonstrieren, mit welchen Machtmitteln er ausgestattet ist. Unterschwellig steht dabei die fordernde Erwartung im Raum, der Beschuldigte solle die Straftaten gefälligst eingestehen.

Dieser reagiert darauf, indem er seine Verfahrenskennntnis sowie den Wissensvorsprung bezüglich der tatsächlichen Tatbeteiligung deutlich macht. Hierbei sind seine Fragen im Ton vielleicht herausfordernd, ansonsten aber verfahrensklug und verfahrensgemessen: „*Wann hab ich denn geschmuggelt? Wann hab ich was verkauft?*“ Es zeigt sich in diesen Detailfragen, wie sehr er sich um eine formelle, verfahrensgemäße Gesprächsebene bemüht. Seine vermeintlich unangemessene Tonlage dient jedoch dem Vernehmungsbeamten dazu, den Versuch zurückzuweisen.

Der Vernehmungsbeamte baut statt dessen die bereits beschriebene Haltung weiter aus. Er reagiert unverhohlen erzieherisch: „*Paß ma auf! Wenn hier einer pampige Antworten gibt, bin ich das.*“ Des weiteren gibt er Losungen für den weiteren Umgang miteinander aus. Sein Angebot, man könne sich auch „*in einem ruhigen Ton unterhalten*“, scheint dabei nicht so sehr vom eigenen Wohlwollen als vielmehr vom Wohlverhalten des Beschuldigten abzuhängen. Um die eigene Dominanz

abzusichern und die Fäden in der Hand zu behalten, nimmt er selbst dann jedoch die informell-erzieherische Position ein.

Während er auf Aussagen Bezug nimmt, nach denen der Beschuldigte gedealt haben soll, bleibt er denkbar vage und liefert dem Beschuldigten keine echten An-

haltspunkte. Gleichzeitig suggeriert der Ton des Vernehmungsbeamten, daß der Beschuldigte aufgrund der vorliegenden Aussagen schon so gut wie überführt sei („*daß Du verkauft hast. Verkauft*“). Das Angebot zu einem sachlichen Gespräch wird von ihm asymmetrisch fundiert, die sachliche Ebene selbst wird nicht durchgehalten.

Der Beschuldigte macht daraufhin erneut seine genaue Verfahrens- und Sachkenntnis deutlich. Er fragt – sachlich – nach dem Zeitpunkt der ihm unterstellten Dealerei: „*Und wann soll das sein?*“ Der Beamte gibt daraufhin den Fragen des Beschuldigten offenbar nach: Er legt einen Personalbeweis mit präzisen Angaben offen. Damit, so reklamiert er, seien ja jetzt wohl genügend Belege vorhanden, die den Beschuldigten überführen würden. Tatsächlich steht an dieser Stelle jedoch zunächst nur ein Beweis. Und der ist – für sich genommen – noch nicht einmal besonders überzeugend.

Die sachliche Gesprächsebene offenbart sich hier als Schein-Ebene. Von oben herab und sehr fadenscheinig versucht der Vernehmungsbeamte vielmehr, dem Beschuldigten die Aussichtslosigkeit der eigenen Lage vor Augen zu führen. Diesem wiederum ist das geringe Bedrohungspotential der belastenden Aussage sehr bewußt. Er reagiert darauf mit einer halbironischen Aufforderung „*können Se, können Se.*“ Offensichtlich aus einem neuen Gefühl der Sicherheit heraus antwortet er hier erstmalig offensiver und weitaus weniger sachlich.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Vernehmungsbeamte hieran die zwangskommunikative Übrumpelungsstrategie (Meinert-Geerds 1976: 96f.; Schütze 1975: 82) der Wohnungsdurchsuchung anknüpft. Im Präsidium geht es ihm jetzt jedoch nicht mehr um eine Einnistung in das Milieu des Beschuldigten. Aus einer Position der Stärke heraus soll der Beschuldigte vielmehr verwirrt und eingeschüchtert werden, damit es dann zu einer Kooperation kommen kann (vgl. das Ergebnis der Untersuchungsphase I). Diese Rechnung geht jedoch in der Vernehmungseinstiegsphase ebensowenig auf wie während der Wohnungsdurchsuchung.

Abgeklärt und scheinbar professionell verzichtet der Beschuldigte auf jede Stellungnahme zur ihm unterstellten Straftat. Statt dessen fordert er die Offenlegung der Beweise. Damit macht er dem Vernehmungsbeamten de facto deutlich, daß ihm „in einem ordentlichen Verfahren“ die Schuld erst einwandfrei nachgewiesen werden muß; reagieren werde er nur auf entsprechend beweiskräftige Fakten in einer sachlichen Auseinandersetzung. Derartig abgeklärte Reaktionsformen sind äußerst ungewöhnlich und konnten in den von mir im Rahmen meiner Feldstudie erhobenen Vernehmungen mit deutschen Beschuldigten in keinem Fall nachgewiesen werden. Um so erstaunlicher war, daß in den von mir erhobenen Vernehmungen mit türkischen Migranten die Beschuldigten allesamt das mit dem vorgestellten

Einzelfall angedeutete effektive Reaktionsmuster einsetzten: Die türkischen Beschuldigten ließen sich trotz ihrer weitreichenden kommunikativen Anpassung nicht zu den von den deutschen Vernehmungsbeamten vorgegebenen kommunikativen Bedingungen in eine kooperative Haltung hineinzwingen, sondern sie bestan-

den implizit und moderat auf einer sachlichen Aushandlung des zur Debatte stehenden Sachverhalts.

Wie erklärt sich nun das scheinbar abgeklärte Verteidigungsverhalten des türkischen Migranten. Dieser Frage bin ich in den Interpretationsgesprächen mit den Co-Interpreten nachgegangen. Im folgenden nun eine erste Skizze unserer gemeinsamen Interpretationsbemühungen.

Mit der Überrumpelungsstrategie verfolgt der Beamte das Ziel, als milieuvertraute Autorität aufzutreten, den Beschuldigten von vornherein in die Enge zu treiben und ihn so unter Zugzwang zu setzen. Aus dieser dominanten Position heraus soll ein tragfähiger Kontakt aufgebaut werden, wobei an alltagsweltlich vertraute Erzieherhaltungen angeknüpft wird. Demzufolge ist ein Erfolg der Überrumpelungsstrategie daran gebunden, daß sich der Beschuldigte – bei aller Interessendivergenz – vom Auftreten des Vernehmungsbeamten und seinen impliziten Unterstellungen beeindrucken läßt bzw. sich den Zuschreibungen nicht entziehen kann. Aus der Not heraus wäre der Beschuldigte dann zur Kooperation bereit; er ginge implizit davon aus, daß der Beamte seine Perspektive – in Grenzen – übernehmen werde, daß er ihn zu verstehen suchte und letztlich auch in seinem Sinne handeln werde. Das heißt: Die Überrumpelungsstrategie ist dann erfolgreich, wenn der Beschuldigte irritierbar ist und zumindest unterschwellig der Polizei nach und nach so etwas wie Vertrauen entgegenbringt (Brusten/Malinowski 1975: 72f., 83f.; Reichertz 1991; Schröder 1992).

Warum es bei einem türkischen Beschuldigten kaum zur gewünschten Vertrauensentwicklung kommt, wird schon angesichts der spezifischen Migrantenenerfahrungen deutlich:

Konstitutiv für den Erfahrungsaufbau der meisten türkischen Migranten in der Bundesrepublik ist das Gefühl – so unsere Co-Interpreten –, weder erwünscht noch akzeptiert zu sein. Ursachen hierfür sind zum einen die alltäglichen, von ihnen erlebten Diskriminierungen – seien sie nun intendiert oder aufgrund von kultureller Nichtpassung geschehen. Zum anderen kommt die besondere Angst vor einem Konflikt mit dem Ausländeramt bzw. dem Ausländerrecht dazu. Türkische Migranten sehen sich nahezu durchgängig ausgegrenzt, nicht dazugehörig und – verachtet.

Entsprechend gestaltet sich auch das Bild von der deutschen Polizei. Diese wird als Ordnungsmacht im Dienste des übermächtigen „gegnerischen Lagers“ gesehen, der man auf gar keinen Fall vertrauen kann. Nahezu jedem türkischen Beschuldigten, so die Auskunft unserer türkischen Co-Interpreten, sei von vornherein klar, daß die Polizei versuchen werde, ihn irgendwie zu überrumpeln. Diese Überzeugung ist getragen entweder von vorgängigen Eigenerfahrungen oder von im türkischen Migrantenmilieu kursierenden Berichten über das „altgewohnte polizeiliche Verhalten gegenüber türkischen Beschuldigten“. Nahezu jeder türkische Migrant kann zumindest auf einen Bekannten verweisen, der von eigenerlebten rüden Ermittlungsmethoden deutscher Polizeibeamter zu berichten weiß.

Die Überrumpelungsstrategie des Vernehmungsbeamten wird als weitere Erfahrung der Ausgrenzung erlebt. Zudem bleiben mentalitätsspezifische Gepflogenheiten und Empfindlichkeiten meist unberücksichtigt:

Aus all dem folgt, daß der türkische Beschuldigte die Wohnungsdurchsuchung sowie den Vernehmungseinstieg als Beleidigung seiner Person und als Ausgrenzungsversuch erlebt. Bereits in den ersten Sekunden des Zusammentreffens wird ihm aus seiner Sicht angezeigt, daß er es nicht wert ist, als Mitglied der aufnehmenden Gesellschaft behandelt zu werden. Gleichzeitig hat er nichts anderes erwartet. Entgegen den Intentionen der Vernehmungsbeamten empfindet er die Ermittlungsführung als neuerlichen Beweis einer diskriminierenden Ausgrenzung. Diese Vorgehensweise der Polizei, so unterstellt er, ist ausschließlich für Ausländer reserviert. Einer ermittlungsfördernden Kooperation ist damit erst einmal der Boden entzogen.

Das Mißtrauen türkischer Migranten gegenüber der deutschen Polizei sowie die Erwartung, überlistet werden zu sollen, schützt diese Beschuldigten deshalb weitgehend vor den meisten Desorientierungsstrategien. Aus diesem Mißtrauen heraus haben türkische Beschuldigte eine Haltung entwickelt, die ein Co-Interpret als „innere Überlegenheit“ bezeichnete:

Ausgangspunkt ist die angedeutete Vorurteilshaltung, nach der der Beschuldigte erwartet, überrumpelt, mit Tricks überführt und ausgegrenzt zu werden. Entsprechend registriert er das Desinteresse an seiner Verteidigungsperspektive, die Einschüchterungsversuche, die fehlende Belehrung über seine Verfahrensrechte sowie den Versuch, ihn vorzuführen zu wollen.

So nimmt der türkische Beschuldigte die rüde Ermittlungshaltung des Vernehmungsbeamten zwar wahr. In einer Art Gegenreaktion bleibt er aber ruhig und angepaßt, um sich kontrolliert verteidigen zu können, während er innerlich sein Selbstbewußtsein aufbaut. Hochgradig reflektiert schätzt er mit der Ermittlungslage sein jeweiliges Risiko ab. Er erfragt Details und deutet gleichzeitig die jeweilige Grenze seiner Aushandlungsposition an (z.B. Zugeständnisse nur zum Eigenkonsum; Dealerei als Tatvorwurf ist jenseits dieser Grenze). Damit signalisiert er dem Beamten, daß er ihm etwas entgegenzusetzen hat.

Auf der Verfahrensebene bemüht sich der Beschuldigte dann, mit seinem Verhalten den Gesprächsstil zu gestalten. In einer sachlicheren Auseinandersetzung sieht er bessere Chancen, seine Verteidigungsargumente vorzutragen und die Vernehmungssituation mitzukontrollieren. Überdies fühlt er sich erst in einem symmetrisch angelegten Gespräch als Person ernstgenommen.

Die innere Überlegenheit, mit der er auf empfundene Erniedrigungen und Ausgrenzungen reagiert, verbirgt der Beschuldigte. Er vermeidet damit eine offene, für ihn unkontrollierbare Konfrontation. Gleichzeitig ist die überlegene Grundhaltung für seine konsequente Verteidigungshaltung jedoch wesentlich: Einerseits bleibt er mißtrauisch und wachsam gegenüber den autoritär-erzieherischen Ermittlungsbestrebungen des Vernehmungsbeamten. Andererseits kann er dem Vernehmungsbeamten immer wieder eine Versachlichung des Gesprächsstils nahelegen.

Das Aufeinanderprallen der Ermittlungshaltung des Beamten einerseits und der Verteidigungshaltung des Beschuldigten andererseits kann durchgängig in den unterschiedlichen Vernehmungsphasen aufgezeigt und entsprechend der oben beschriebenen Struktur interpretiert werden. Aus darstellungstechnischen Gründen muß an dieser Stelle die Präsentation von zwei weiteren Belegstellen aus der Vernehmungsvorbesprechung genügen.

Das Gespräch zwischen dem Vernehmungsbeamten und dem Beschuldigten mündet nach dem Einstieg sehr bald in einer Sackgasse: Der Beschuldigte bleibt von der offengelegten Aussage des Zeugen unbeeindruckt. Der Vernehmungsbeamte konfrontiert den Beschuldigten daraufhin etwas hilflos mit ironisch vorgetragenen rhetorischen Fragen, die den Beschuldigten unverholen als Lügner kennzeichnen. Der Beschuldigte tritt dem Vernehmungsbeamten daraufhin energisch mit der Feststellung entgegen: *„Ich hab nichts verkauft, an gar keinen hab ich was verkauft.“* Die Aussage ist unmißverständlich und in dieser Situation nicht mehr verhandelbar. Die Etikettierung ‚Lügner‘ wird kompromißlos zurückgewiesen. Der Vernehmungsbeamte wechselt in dieser Gesprächslage das Thema. Er kommt auf den vom Beschuldigten bereits eingeräumten Heroinkonsum, genauer auf dessen Bezugsquelle, zu sprechen. Der Vernehmungsbeamte ist bemüht, auf ein vermeintlich unverfänglicheres Thema auszuweichen und das Gespräch so wieder in Gang zu bringen. Überdies geht es ihm darum, Beweise gegen einen zwar erheblich, aber noch nicht hinreichend belasteten Dealer zu erheben.

Vb: *Ja, Du hast nur beim Herbert mal en paar & Blöchen⁴ gekauft*

Besch.: *Ja, ich hab mir das gekauft und mit*

Vb: *Bei wem?*

Besch.: *Ja, bei dem Dieter.*

Vb: *Bei dem Dieter aha. Da kann ich Dir direkt ne andere Aussage vorlegen. Das das natürlich auch Quatsch is.*

Besch.: *& Quatsch?*

Vb: *(wendet sich an einen Polizeibeamten) Gib mir mal die Akte*

Vb2: *Welche genau willst Du haben?*

Vb: *Ja, Du weiß schon, die eine Aussage*

Vb2: *Aussage, ja ja (reicht ihm die Akte)*

Vb: *Die also ganz klipp und klar sacht, daß er nicht der Kunde vom Dieter war.*

Besch.: *Von wem soll ich denn der Kunde sein?*

Vb: *Ja, das will ich ja von Dir hörn. Das möcht ich von Dir hörn.*

Der Vernehmungsbeamte setzt also da an, wo der Beschuldigte bereits die Verübung einer Straftat zugegeben hat: *„Du hast nur beim Herbert ein paar Blöchen gekauft.“* Mit dem bagatellisierenden *„nur“* deutet der Vernehmungsbeamte an, sich auf die Perspektive des Beschuldigten einzulassen. Er scheint darum bemüht, die entstandene Gesprächsverhärtung ‚aufzuweichen‘. Die feststellende Frage ist auf Zustimmung, auf die Herstellung von Einvernehmlichkeit angelegt.

Der Beschuldigte ist auch sofort bereit zu bestätigen. Er dürfte erstmals eine Chance sehen, seine Ereignisperspektive zur Geltung zu bringen. Aber schon die Bestätigung des Beschuldigten, gekauft zu haben, wird vom Vernehmungsbeamten

umgehend mit einer Zwischenfrage unterbrochen, so daß der Beschuldigte seinen Satz nicht beenden kann: „Bei wem?“. Schnell wird so deutlich, daß es dem Vernehmungsbeamten nicht ernsthaft darum geht, sich auf die Ereignisperspektive des Beschuldigten einzulassen. Ihm geht es um eine rasche Klärung der Geschäfte der Hauptbeschuldigten und vor allem um die (Rück-)Gewinnung der Gesprächsdominanz.

Der Beschuldigte verweist auf den geständigen Dieter, der Vernehmungsbeamte konstatiert dies und kontert umgehend: „*Da kann ich Dir direkt ne andere Aussage vorlegen, daß das natürlich Quatsch is.*“ Der Vernehmungsbeamte zeigt dem Beschuldigten unmißverständlich an, daß er sich belogen sieht und daß er nicht unbedingt darum bemüht ist, die ansatzweise aufgekommene Gesprächsharmonie auszubauen. Er hat sich entschieden, den Beschuldigten umgehend und drastisch („*natürlich Quatsch*“) damit zu konfrontieren, daß seine Aussage falsch ist. Hintergrund dieser entschiedenen Wertung ist eine noch nicht offengelegte Zeugenaussage, die signifikant abweichen soll und der der Vernehmungsbeamte wohl größere Glaubwürdigkeit zuspricht als der Aussage des Beschuldigten.

Dem Beschuldigten wird so von neuem bedeutet, (a) daß seine Aussage nichts mehr zur Klärung beizutragen vermag, weil der Vernehmungsbeamte den Sachverhalt bereits kennt und belegen kann, und (b) daß er, wie oben ja bereits schon vermerkt, ein notorischer Lügner ist, dem man ohnehin nicht glauben kann. Der Vernehmungsbeamte bemüht sich so wieder, sich als personale Autorität aufzubauen, der es nicht so sehr darum geht, gemeinsam mit dem Beschuldigten den Sachverhalt zu klären, als vielmehr dem Beschuldigten druckvoll die Aussichtslosigkeit seiner Situation klar zu machen, um ihn so zum reumütigen Einlenken zu bewegen.

Der Beschuldigte reagiert überrascht, wiederholt fragend „*Quatsch?*“ Der Vernehmungsbeamte läßt sich daraufhin die Akte geben, in der die Aussage abgelegt sein soll. Er spezifiziert leicht, daß die Aussage belege, daß er nicht Kunde des Dieter sei, worauf der B nachfragt „*Von wem soll ich denn der Kunde sein?*“. Die Frage des Beschuldigten mag schon etwas Resignation ausdrücken: ‚Wenn ich Dir die Wahrheit sage, wirst Du mir so oder so nicht glauben.‘ Sie ist aber auch als neuerlicher Versuch zu werten, das Gespräch zu versachlichen und den Vernehmungsbeamten zu einer Offenlegung seiner Sichtweise und seiner Beweise zu bewegen.

Der Vernehmungsbeamte kontert: „*Ja, das will ich ja von Dir hörn....*“. Er läßt sich nicht auf die Forderung des Beschuldigten ein, sondern reklamiert für sich die Akzentsetzung und weist den Beschuldigten damit brüsk zurück. Dem Beschuldigten wird so von neuem angezeigt, daß er kein gleichberechtigter Gesprächspartner ist. Der Vernehmungsbeamte setzt weiterhin darauf, den Beschuldigten kommunikativ in die Enge zu treiben.

Aber dieses Ziel erreicht der Vernehmungsbeamte nicht. Auf die zuletzt wieder im Raum stehende Aufforderung des Vernehmungsbeamten, der Beschuldigte solle endlich die Wahrheit sagen, reagiert der nicht mehr. So sieht sich der Vernehmungsbeamte genötigt, seinen Einspruch mit der Offenlegung der reklamierten

Zeugenaussage zu untermauern, ohne damit allerdings seine Grundhaltung aufzugeben.

Vb: *Also es is ganz klar, die Lebensgefährtin vom Herbert hat natürlich jesacht dat dat Quatsch is. Die hat jesacht, der Kemal gehörte zu unsern Kunden. Der kam zwei bis dreimal die Woche. In der letzten Zeit hat er bei uns nichts mehr gekriecht, weil der Dieter uns nicht mehr mit Heroin beliefern konnte. Un wir wissen auch, warum Du hier diesen Scheiß erzählst. Du solltest mal überlegen, ob sich das für Dich überhaupt lohnt. Ist Dir eigentlich klar, daß Du in diesem Fall als Zeuge komm laß mich ausreden, eh Du Deine dummen Kommentare dazu abgibst als Zeuge vor Gericht gehst*

Besch.: *Ja*

Vb: *Ist Dir eigentlich klar, daß Du dann den Finger heben mußst und ist Dir klar, daß wir anhand unserer Ermittlungen widerlegen können, daß das stimmt was Du sachst. Und weißt was das für Dich bedeutet, daß Du neben Deinem Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz noch eine*

Besch.: *Das & &*

Vb: *falsche eidliche Aussage dran kriegst und wofür machste dat, nur um einen zu decken? Du kannst nicht ganz &*

Besch.: *Wen soll ich denn decken da?*

Vb: *Paß auf hier*

Besch.: *Erzähl Se mir wen*

Vb: *paß auf*

Besch.: *ich da decken soll.*

Vb: *dat will ich von Dir hörn.*

In dieser Gesprächssituation zeigt sich die personale Grundhaltung des Vernehmungsbeamten überdeutlich: Er tritt als eine in der Sache unüberwindliche und bedrohliche Autorität auf. Gleichzeitig gibt er vor, den Beschuldigten vor den Folgen seiner Verweigerungshaltung schützen zu wollen. Während er also einerseits eine für den Beschuldigten gefährliche Situation suggeriert, um so eine innere Not zu erzeugen, bietet er andererseits Orientierung an. Im Ton an öffentliche Erzieherhaltungen anknüpfend soll der Beschuldigte so in die Kooperation gedrängt werden.

Dieser wiederum dürfte in der Darstellung des Vernehmungsbeamten kaum eine echte Hilfestellung sehen. Statt dessen erlebt er die ‚Predigt‘ als eine Fortführung der erniedrigenden Behandlung bzw. als weiteren Versuch, ihn in die Knie zu zwingen. Denn:

- Die Zeugenaussage der Lebensgefährtin wird nicht neutral als Personalbeweis eingeführt, so daß er Stellung beziehen könnte. Vielmehr scheint es an der Richtigkeit dieser Zeugenaussage offenbar keinen Zweifel zu geben: Der Beschuldigte muß das Gefühl entwickeln, seine Perspektive kaum in das Verfahren einbringen zu können.
- Der Beschuldigte wird weiter als Lügner hingestellt, dessen Motive allen bekannt zu sein scheinen („wir wissen doch, warum Du hier diesen Scheiß erzählst“). Darüber hinaus, so wird ihm verdeutlicht, sei er auch noch so dumm, daß er die Folgen seiner Lügen nicht abschätzen könne.

– Drohungen und Einschüchterungsversuche behindern die Kooperation vor allem deshalb, weil sie so durchschaubar und schwach sind. Der Beschuldigte realisiert, daß er als kompetenter Gesprächspartner nicht ernst genommen wird.

Dennoch geht der Beschuldigte weder auf die erzieherische Gesprächshaltung noch auf die als Ausgrenzung empfundenen Implikationen offensiv ein. Statt den Beziehungskonflikt offen auszutragen, bemüht er sich wieder um eine sachliche Gesprächsführung des Beamten („*Wen soll ich denn decken?*“; „*Erzähl mir wen ich da decken soll*“). Dieser soll die Beweislage offenlegen und ihm so eine faire Verteidigungschance einräumen.

Diese Verteidigungshaltung dürfte der Vernehmungsbeamte als wohlkalkuliertes und dreistes Ablenkungsmanöver verstehen, mit dem seine Autorität untergraben werden soll. Seine Reaktion: Er weigert sich, Namen zu nennen. Die Entgegnung „*dat will ich von Dir hörn*“ zeigt, daß es zunächst vor allem um das Abtesten der Glaubwürdigkeit und der Kooperationsbereitschaft geht.

Es läßt sich festhalten: Für die Sachaufklärung ist die vorliegende Gesprächsphase uninteressant, da an dieser Stelle beide Gesprächspartner wissen, worum es geht. Deshalb wird besonders deutlich, daß die beiden Kontrahenten um eine gemeinsame Gesprächsform ringen, sich aber nicht einigen können. Von dieser Uneinigkeit ist die gesamte Vernehmung geprägt, und die Ermittlungen des Vernehmungsbeamten bleiben in der Folge dann auch ergebnislos.

3.2 Der pragmatische Kommunikationskonflikt: autoritäre Gesprächsführung der Vernehmungsbeamten versus Versachlichungsbemühungen der türkischen Migranten

Auch wenn die Interpretationen der verbleibenden Vernehmungen mit Beteiligung türkischer Migranten noch nicht abgeschlossen sind, so läßt sich doch schon jetzt vorsichtig eine vergleichbare Gesprächsstruktur festhalten. Von daher dürfte – bei allem Vorbehalt – mit der Analyse des vorgestellten Einzelfallfragments exemplarisch dokumentiert sein, daß (a) ein Kommunikationskonflikt in polizeilichen Vernehmungen mit türkischen Migranten besteht und daß (b) dieser kommunikative Konflikt auf der Ebene der Grundorientierungen angesiedelt ist. Allerdings dürfte für die Verteidigungsperspektive der türkischen Beschuldigten weniger – wie bei der Antragstellung noch angenommen – die kulturspezifische Herkunftsperspektive ausschlaggebend sein, als vielmehr die spezifische Migrantenperspektive, die in erster Linie von den Konfrontationserfahrungen mit den Mitgliedern der sogenannten gastgebenden Kultur geprägt ist.

Die Analyse stellt erst ein Zwischenergebnis dar, und ich möchte im folgenden eine erste verallgemeinernde Strukturbestimmung wagen, mit der ein Eindruck davon vermittelt werden soll, in welche Richtung die Theoriebildung sich wohl bewegen wird.

Die Vernehmungsbeamten versuchen durchweg, ihre strukturell schwache Ermittlungsposition über den Einsatz kooperationsverpflichtender, alltagsweltlich vertrauter personaler Haltungen zu kompensieren. Im Zentrum ihrer Bemühungen steht der Versuch, eine Haltung der personalen Überlegenheit mit deutlich erziehe-

rischem Akzent gegenüber den Beschuldigten zu etablieren. Ihnen geht es darum, den Beschuldigten in die Enge zu treiben, um aus einer beherrschenden Position heraus einen Kontakt zu ihm aufzubauen, aus dem heraus der dann bereit ist, reumütig ein Geständnis abzulegen.

Diese Ermittlungshaltung rekurriert auf einen Beschuldigtentyp, der polizeiliche Ermittlungsbeamte selbstverständlich als Hüter der allgemeinen rechtlich normierten Moral akzeptiert und für den es genauso selbstverständlich ist, daß diese Hüter die allgemeine Moral auch mit autoritären und erzieherischen Mitteln schützen. Sicherlich überspitzt und etwas gewagt kann man vielleicht sagen, daß dieser Beschuldigte in dem Polizeibeamten eine öffentliche Vaterfigur (ähnlich einem Lehrer oder Pastor) erkennt, der er trotz aller Interessendivergenz ein latentes Vertrauen entgegenbringt. Vor diesem – von der StPO keineswegs gedeckten Beziehungshintergrund – versuchen Vernehmungsbeamte – wie oben fallspezifisch illustriert –, den Beschuldigten zu irritieren und die Irritation so weit zu treiben, daß der Beschuldigte keine andere Chance mehr sieht, als sich dem Vernehmungsbeamten anzuvertrauen. Der Einsatz der Haltung einer dominanten Autorität ist also dann erfolgreich, wenn der Beschuldigte den Vernehmungsbeamten bei aller Interessendivergenz latent Vertrauen entgegenbringt.

Das von mir vorgestellte Einzelfallfragment ist ein Beispiel dafür, daß ein solches Grundvertrauen gegenüber einem deutschen Vernehmungsbeamten einem türkischen Migrant nicht ohne weiteres unterstellt werden kann.

Ein Migrant ist per se kein selbstverständliches Mitglied der Residenzgesellschaft. Die gesellschaftskonstitutiven Institutionen, Werte und Normen sind in seinen Alltagstheorien nur perspektivisch verzerrt verankert. Schon allein weil ihm die ‚normale‘ Vertrautheit fehlt, ist er zumindest zunächst ein randständiges Mitglied der Gesellschaft, dessen Verhältnis zu den Repräsentanten der gesellschaftlichen Moral der gastgebenden Gesellschaft immer etwas Distanziertes und Vermitteltes behält. Ähnlich dem von Simmel (1987) und Schütz (1972) entworfenen Typ des Fremden ist ein Migrant eben kein genuines Mitglied des Loyalitätsverbands.

In bezug auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stellt sich dem Migrant deshalb stets die Frage, ob er trotzdem als gleichberechtigter Kommunikationspartner akzeptiert wird und die Gelegenheit bekommt, seine Perspektive zur Geltung zu bringen, um so Anschluß an die gastgebende Gesellschaft zu finden. In der Beantwortung dieser Frage entscheidet sich, ob der Migrant Loyalitäten zur gastgebenden Gesellschaft aufbauen kann. Übertragen auf die Situation einer polizeilichen Vernehmung heißt das: Ein türkischer Migrant wird sich als Beschuldigter stets fragen, ob er eine faire Chance erhält, seine Verteidigungsperspektive in das Ermittlungsverfahren einzubringen.

Die türkischen Migranten in der Bundesrepublik haben – das wurde oben schon erläutert – gegenüber der deutschen Polizei zu einem großen Teil das Vorurteil aufgebaut, keine entsprechende Chance eingeräumt zu bekommen. Sie gehen vielmehr davon aus, daß die deutschen Beamten es in der Regel darauf anlegen, türkische Beschuldigte zu belasten und sie so auszugrenzen. Das aufgebaute Mißtrauen im-

munisiert die türkischen Beschuldigten zusätzlich gegenüber Überlistungsversuchen von deutschen Vernehmungsbeamten.

So wird die zwiespältige Haltung türkischer Migranten in bezug auf die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung verständlich: Im Vordergrund steht das verfestigte und immunisierende Mißtrauen gegenüber den deutschen Vernehmungsbeamten, während im Hintergrund die Hoffnung weiterlebt, vielleicht doch die Chance zu erhalten, die eigene Verteidigungsperspektive einbringen zu können und so als vollgültiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert zu werden. In diesem Sinne dürfen auch die Bemühungen des Beschuldigten um ein sachliches Gesprächsklima als Versuch gewertet werden, eigeninitiativ die kommunikativen Voraussetzungen hierfür zu schaffen – ein Versuch, der von den Vernehmungsbeamten nicht realisiert wird. Aus all dem folgt: Erfolgversprechende Ermittlungsstrategien gegenüber türkischen Beschuldigten müssen in erster Linie darauf abzielen, migrantenspezifische Loyalitäten aufzubauen und das bestehende Mißtrauen zu durchbrechen; sie dürfen keinesfalls auf das Vorhandensein von kulturvertrauten Loyalitäten abgestellt sein.⁵ Folgt man diesen Überlegungen, dann liegt es auf der Hand, daß die autoritär erzieherischen Ermittlungsbemühungen der Vernehmungsbeamten kaum geeignet sind, kooperationsverpflichtende Loyalitäten aufzubauen.

Deutlich wird so, daß die kommunikative Konfliktlage, die mit der Interpretation unseres Einzelfalles plausibilisiert werden sollte, auf der Ebene der kommunikativen Grundorientierung angesiedelt ist.

Während die deutschen Vernehmungsbeamten ihre Ermittlungsbemühungen wie selbstverständlich auf einen naturwüchsig einsozialisierten, kulturvertrauten und ihnen latent vertrauenden Beschuldigten abstellen, muß es dem türkischen Migranten als Quereinsteiger aus seiner besonderen gesellschaftlichen Randstellung heraus erst einmal darum gehen, in Erfahrung zu bringen, ob er seine Perspektive zur Geltung bringen kann, insofern akzeptiert wird und von daher dem Vernehmungsbeamten als Repräsentanten der gastgebenden Gesellschaft überhaupt vertrauen kann. Die autoritär erzieherisch überformten Ermittlungsbemühungen des Vernehmungsbeamten und die Bemühungen des Beschuldigten um eine Versachlichung des Vernehmungsgesprächs bekommen vor dem Hintergrund dieser inkompatiblen Grundorientierungen jeweils auseinanderfallende Bedeutungsausrichtungen: Die Bemühungen um eine erzieherisch autoritäre Gesprächsführung zielen auf eine kooperationsfördernde Vereinnahmung des Beschuldigten ab, werden vom Beschuldigten aber als typische Ausgrenzungsbemühung gegenüber türkischen Migranten begriffen. Die Bemühungen des Beschuldigten um eine Versachlichung des Gesprächs, mit denen der Beschuldigte bei allen Verteidigungsbemühungen die einem Migranten möglichen Bedingungen einer kooperativen Gesprächsführung aufzeigt, werden von den Vernehmungsbeamten als raffinierte, höchst abgeklärte und anmaßende Verschleierungsstrategien abgetan und entsprechend bekämpft. So reden beide Gesprächsparteien auf der pragmatischen Kommunikationsebene aneinander vorbei, mit der Folge, daß der Ermittlungsbeamte keinen Ermittlungserfolg erzielt und sich in seinem Vorurteil gegenüber den Türken bestätigt fühlt und der Beschuldigte sich verstärkt als Ausgegrenzter etikettiert sieht.

Anmerkungen

- 1 Meine Feldstudie stützt sich auf teilnehmende Beobachtungen, die ich über drei Monate in einem Polizeipräsidium einer westdeutschen Großstadt durchführt habe. Dabei hatte ich die Gelegenheit, Tonbandprotokolle von den Vernehmungen und Beobachtungsprotokolle von den polizeilichen Ermittlungen durchzuführen, Interviews mit den Vernehmungsbeamten zu erheben und Einsicht in die relevanten Akten zu nehmen.
- 2 Grundlegend für diese Perspektive: Berger/Luckmann 1969, Soeffner 1989; zur Weiterentwicklung des Forschungsansatzes siehe: Reichertz 1991, 1997, Schröer 1992, 1994, 1997a, b.
- 3 Bei dem präsentierten Datenmaterial handelt es sich um verschriftete Tonbandprotokolle. Mit "" sind Gesprächspausen markiert: pro Sekunde ein Punkt. Mit "&" sind die unverständlichen Passagen gekennzeichnet. Untersteichungen verweisen auf gemeinsames Sprechen.
- 4 Verkleinerung des Begriffes „Blow“, mit dem in der Szene eine Dosis Heroin bezeichnet wird, die der Konsument schnupfend konsumiert.
- 5 Es wird bei der Kontrastierung mit Vernehmungen kooperativer türkischer Beschuldiger zu prüfen sein, ob die Kooperativität der Beschuldigten auf entsprechende Bemühungen der deutschen Vernehmungsbeamten zurückzuführen sind und die vorgetragene Strukturhypothese so bestätigt wird.

Literatur

- Benjamin, W., 1977: Die Aufgabe des Übersetzers. S. 50-62 in: Benjamin, W., *Illuminationen. Ausgewählte Schriften*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Berg, E./Fuchs, M. (Hrsg.) 1993: *Kultur, soziale Praxis, Text. Die Krise der ethnographischen Repräsentation*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Berger, P./Luckmann, Th., 1969: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Bommes, M., 1993: *Migranten und Sprachverhalten. Eine ethnographisch-sprachwissenschaftliche Fallstudie*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Brusten, M./Malinowski, P., 1975: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts ‚kriminell‘. S. 57-112 in: Brusten, M./Hohmeier, M. (Hrsg.), *Stigmatisierung 2. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen*. Neuwied: Luchterhand.
- Bubner, R., 1980: Ethnologie und Hermeneutik. S. 183-196 in: Baer, G./Centlivres, P. (Hrsg.), *Ethnologie im Dialog*. Fribourg.
- Clifford, J./Marcus, G.E. (Hrsg.) 1986: *Writing Culture. The Poetics and Politics of Ethnography*. Berkeley: University of California Press.
- Dammann, R., 1992: Die Entdeckung des inneren und des äußeren Auslands. *kea, Zeitschrift für Kulturwissenschaften* 4: 21-38.
- Dwyer, K., 1977: On the Dialogic of Fieldwork. *Dialectical Anthropology* 2/2: 143-151.
- Dwyer, K., 1979: The Dialogic of Ethnology. *Dialectical Anthropology* 4/3: 205-224.
- Esser, H., 1980: *Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse*. Frankfurt/M.: Luchterhand.

- Geißler, R./Marißen, N., 1990: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43: 663-687.
- Giddens, A., 1992: *Die Konstitution der Gesellschaft*. Frankfurt/M: Campus.
- Glaser, B.G./Strauss, A., 1979: Die Entdeckung gegenstandsbezogener Theorie: Eine Grundstrategie qualitativer Sozialforschung. S. 91-114 in: Hopf, Ch./Weingarten, E. (Hrsg.), *Qualitative Sozialforschung*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gumperz, J., 1975: *Sprache, lokale Kultur und soziale Identität*. Düsseldorf: Schwann.
- Gumperz, J., 1982: *Discourse Strategies*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gumperz, J./Jupp, T.C./Roberts, C., 1979: *Crosstalks*. Havelock: National Centre for Industrial Language Training.
- Hildenbrand, B., 1984: *Methodik der Einzelfallstudie*. Studienbrief der Fern-Universität Hagen.
- Hoffmann-Nowotny, H.-J., 1973: *Soziologie des Fremdarbeiterproblems. Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz*. Stuttgart: Enke.
- Hoffmann-Nowotny, H.-J., 1990: Integration, Assimilation und „plurale Gesellschaft“. Konzeptuelle, theoretische und praktische Überlegungen. S. 15-31 in: Höhn, Ch./Rein, D. (Hrsg.), *Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: Boldt.
- Hoffmann-Nowotny, H.-J./Hondrich, K.O., 1982: Zur Funktionsweise sozialer Systeme – Versuch eines Resumes und einer theoretischen Integration. S. 569-635 in: Hoffmann-Nowotny, H.-J./Hondrich, K.O. (Hrsg.), *Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz*. Frankfurt/M.: Campus.
- Mansel, J., 1989: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane. Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Meinert-Geerds, 1976: *Vernehmungstechnik*. Lübeck: Verlag für polizeiliches Fachschriftentum.
- Oevermann, U., 1993: *Das Verstehen des Fremden. Vortrag zum Gedenken an Eike Haberland*: Ms.
- Ohe, W. von der, 1987, Interethnische Beziehungen als Dolmetscherarbeit. S. 401-420 in: Ohe, W. von der (Hrsg.), *Kulturanthropologie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Pfeiffer, Ch./Schöckel, B., 1990: Gewaltkriminalität und Strafverfolgung. S. 398-502 in: Schwind, H.-D./Baumann, J. u.a. (Hrsg.), *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt: Analysen und Vorschläge zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt*. (Gewaltkommission). Band III. Sondergutachten. Berlin.
- Reichert, J., 1991: *Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit*. Stuttgart: Enke.
- Reichert, J., 1997: Plädoyer für das Ende einer Methodologiedebatte bis zur letzten Konsequenz. S. 98-132 in: Sutter, T. (Hrsg.), *Beobachtung verstehen, Verstehen beobachten*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Reichert, J. /Schröder, N., 1993: Beschuldigtennationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. Plädoyer für eine qualitative Polizeiforschung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 4: 755-771.
- Reichert, J./Schröder, N. 1994: Erheben, Auswerten, Darstellen. Konturen einer hermeneutischen Wissenssoziologie. S. 56-84 in: Schröder, N. (Hrsg.), *Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Sanjek, R., (Hrsg.) 1991: *Fieldnotes: the Making of Anthropology*. Ithaca: Cornell University Press.
- Schöneberg, U., 1982: Bestimmungsgründe der Integration und Assimilation ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. S. 449-568 in: Hoffmann-Nowotny, H.-J./Hondrich, K.-O. (Hrsg.), *Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz*. Frankfurt/M.: Campus.
- Schröer, N., 1992: *Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung*. Berlin, New York.: de Gruyter.
- Schröer, N. (Hrsg.), 1994: *Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schröer, N., 1996: Die informelle Aussageverweigerung. Ein Beitrag zur Rekonstruktion des Verteidigungsverhaltens von nichtdeutschen Beschuldigten. S. 132-162 in: Reichertz, J./Schröer, N. (Hrsg.), *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Polizeiforschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schröer N., 1997a: Strukturanalytische Handlungstheorie und subjektive Sinnsetzung. Zur Methodologie und Methode einer hermeneutischen Wissenssoziologie. S. 273-302 in: Sutter, T. (Hrsg.), *Beobachtung verstehen, Verstehen beobachten*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schröer, N., 1997b: Wissenssoziologische Hermeneutik. S. 109-129 in Hitzler, R./Honer, A. (Hrsg.), *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik*. Opladen: Leske & Budrich.
- Schröer, N., 1998: Kommunikationskonflikte als Folge divergierender Grundorientierungen. (Vortragstext). MS Essen.
- Schütz, A., 1972b: Der Fremde. S. 53-69 in: Schütz, A., *Gesammelte Aufsätze 2*. Den Haag: Martinus Nijhoff.
- Schütze, F., 1975: *Sprache soziologisch gesehen*. München: Fink.
- Simmel, G., 1987, Der Fremde. S. 63-70 in: Simmel, G., *Das individuelle Gesetz*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Soeffner, H.-G., 1989: *Auslegung des Alltags – der Alltag der Auslegung*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Soeffner, H.-G., 1989a: Anmerkungen zu gemeinsamen Standards standardisierter und nicht-standardisierter Verfahren in der Sozialforschung. S. 51-65 in: Soeffner, H.-G., *Auslegung des Alltags – der Alltag der Auslegung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Strobl, R., 1995: „Fremd-Verstehen?“ Zur Interpretation von Interviews mit türkischen Männern und Frauen. S. 159-182 in: Strobl, R./Böttger, A. (Hrsg.), *Wahre Geschichten?* Baden-Baden: Nomos.
- Tedlock, D., 1985: Die analogische Tradition und die Anfänge einer dialogischen Anthropologie. *Trickster* 12/13: 62-74.
- Tedlock, D., 1993: Fragen zur dialogischen Anthropologie. S. 269-287 in: Berg, E./Fuchs, M. (Hrsg.), *Kultur, soziale Praxis, Text*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Tyler, St., 1991: *Das Unausprechliche. Ethnographie, Diskurs und Rhetorik in der postmodernen Welt*. München: Trickster.
- Tyler, St., 1993: Zum „Be-/Abschreiben“ als „Sprechen für“. Ein Kommentar. S. 288-296 in: Berg, E./Fuchs, M. (Hrsg.), *Kultur, soziale Praxis, Text*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

CONFLICTS OF COMMUNICATION BETWEEN GERMAN INTERROGATION OFFICERS AND TURKISH IMMIGRANTS.

A proposal of a research procedure for a 'verstehende' reconstruction of intercultural communications and presentation of first results of a field study on police interrogation of accused immigrants from Turkey

Communication between Germans and second and third generation immigrants from Turkey is not any longer characterised by language difficulties but there remain manifest and latent intercultural misunderstandings. That means: co-ordination of actions by Germans and Turkish immigrants takes place on the background of seriously differing culture-specific patterns of meaning and interpretation - thus making misunderstandings and resulting conflicts almost unavoidable. These misunderstandings become very relevant in judicial contexts, especially in interrogations by police officers. The following paper reports the current state of an ongoing field study on interrogation of Turkish immigrants by German police officers. In the first part we discuss a new procedure for solving the problems resulting out of the hermeneutic of the Strange with respect to a methodologically controlled reconstruction. In the second part we discuss a structural hypothesis developed on the basis of this procedure with regard to the intercultural communicative conflicts endemic in police interrogations of Turkish immigrants.

Keywords: *migration – intercultural communication – police interrogation – sociology of knowledge – hermeneutic*

*Dr. Norbert Schröer, Universität GH Essen, FB 3 Literatur- und Sprachwissenschaften, 45117 Essen
E-mail: norbert.schroer@uni-essen.de*